

## **Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Borkum hat gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf einer Länge von 50 m zum Zwecke der Entwässerung auf dem Grundstück in der Gemarkung Borkum, Flur 9, Flurstück 35/12 gestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Es wird ein geringer Bedarf an Fläche beansprucht (120 m<sup>2</sup>). Eine Versiegelung findet nicht statt. Geschützte Pflanzen werden nicht überplant. Die Bauarbeiten für die Gewässerherstellung finden außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Amphibien statt. Das Vorhaben befindet sich zwar in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Borkum, allerdings wird eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erwartet, da u.a. das Grundwasser bei dem Bau nicht freigelegt wird. Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der Baumaßnahme werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 28.09.2020

Landkreis Leer  
Der Landrat  
Matthias Groote